



Nr. 26-3914.296-3-1

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für den geplanten Quarzsand-Tagebau "Polsingen" durch die Firma Anton Eireiner GmbH, Wemding

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Errichtung und des Betriebs des Quarzsand-Tagebaus "Polsingen" der Firma Anton Eireiner GmbH, Wemding

Die Firma Anton Eireiner GmbH, Industriestraße 2a, 86650 Wemding, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Tagebaus zur Gewinnung von Quarzsand im Trockenabbau ohne Grundwasseraufschluss mit anschließender Wiederverfüllung. Der geplante Tagebau befindet sich in der Gemarkung Polsingen, Gemeinde Polsingen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Die reine Abbaufäche beträgt ca. 14,1 ha, die die Gesamtflächeninanspruchnahme liegt bei etwa 16 ha.

Das Vorhaben liegt im Vorranggebiet QS 4 des Regionalplans der Region 8 Westmittelfranken, im Naturpark "Altmühltal" nach § 27 BNatSchG und im Landschaftsschutzgebiet "Altmühltal".

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1. b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Zum Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, bleibt festzuhalten, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden; eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist festzustellen, dass diese überschaubar sind. Sie können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG abgehandelt werden. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können durch Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wiederhergestellt werden. Der Eingriff ist temporär. Details hierzu werden im landschaftspflegerischen Begleitplan und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten sein.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Das ursprüngliche Geländeniveau wird wiederhergestellt; die Nachfolgenutzung erfolgt nach den Vorgaben eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau "Polsingen" nicht zu erwarten. Die Verfüllung von Eigen- und Fremdmaterial im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt unter Beachtung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Ein Teil des Auffüllmaterials ist Abraum aus dem nahegelegenen betriebseigenen Steinbruch "Wemding". Damit wird der gebotene Vorrang des Grundwasserschutzes sichergestellt, Boden und Grundwasser werden nachhaltig geschützt.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch den geplanten Tagebau-Neuaufschluss keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Zwischennutzung, die abschnittsweise in Anspruch genommen Flächen werden wiedernutzbar gemacht.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass der geplante Tagebau keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu Folge haben wird. Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der geplante Tagebau hat nur geringfügige Änderungen der Bestandsituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden oder auch mehr als nur zu vernachlässigende Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, den 29. Mai 2024
Regierung von Oberfranken

Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin